

Amt für Natur- und Landschaftsschutz
Abt.: 66.03
Frau Asch

Datum
28.01.2019

Beschlussvorlage

zur Sitzung des Naturschutzbeirates
am 14.02.2019

Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes Nr. 10 „Naafbachtal“, i.d.F.v. 05.07.2005

hier: Änderung der Löschwasserversorgung der „Naafer Mühle“ (Wohnheim für psychisch Behinderte) durch die Errichtung eines unterirdischen Löschwassertanks und einer Bewegungsfläche für die Feuerwehr

Antragsteller:

**Oberbergische Gesellschaft zur Hilfe für psychisch Behinderte mbH,
Kleine Bergstraße 7, 51643 Gummersbach**

Erläuterungen:

Im Jahr 2006 wurde für die Nutzungsänderung der unter Denkmalschutz stehenden „Naafer Mühle“ als Wohnheim für geistig Behinderte unter Mitwirkung des Beirates und der Verbände am 02.11.2006 eine Befreiung erteilt. Die Löschwasserversorgung wurde zu diesem Zeitpunkt über den Mühlteich als Löschwasserreservoir sichergestellt.

Im Rahmen einer Brandschau hat das Bauaufsichtsamt der Stadt Lohmar festgestellt, dass der Mühlteich trocken gefallen ist und diese Funktion nicht mehr erfüllen kann. Für die weitere Nutzung der Mühle ist es zwingend erforderlich, dass die gesetzlichen Anforderungen an den Brandschutz erfüllt werden.

Zu diesem Zweck plant der Antragsteller die Errichtung eines unterirdischen Löschwassertanks (50 m³) mit einer Bewegungsfläche für Einsatzfahrzeuge.

Der Eingriff erfolgt ausschließlich auf einer bereits geschotterten Zufahrts- und Stellplatzfläche (115 m²) oberhalb der Mühle. Nach Ausheben der Baugrube wird der Boden außerhalb des Schutzgebietes zwischengelagert bzw. der nicht benötigte Teil auf eine Deponie verbracht. Der Tank wird mit einem Kran in die Baugrube eingelassen und anschließend übererdet. 100 m² werden wieder in den Ausgangszustand zurückversetzt, 15 m² werden vollversiegelt hergestellt. Die Bewegungsfläche überdeckt teilweise den Tank. Die Vollversiegelung dient der Sicherung des Schachtdeckels sowie des Sauganschlusses. Einzelheiten zur Lage und Planung können den beiliegenden Unterlagen entnommen werden

Das Plangebiet ist Teil des Naturschutz- und FFH-Gebietes „Naafbachtal“ (LP 10, 1. Änd., Ziffer 2.1, DE 5209-301). Aufgrund dieser Lage wurden ein Fachbeitrag, eine FFH-Vorprüfung (Screening) sowie eine Artenschutzrechtliche Prüfung vorgelegt.

Der Gutachter bestätigt, dass bei Durchführung der im Fachbeitrag beschriebenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen (z.B. Begrenzung des Arbeitsraumes, ökol. Baubegleitung, Amphibienschutzzaun) sowie Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Naafbachtal“ DE-5209-301 zu erwarten sind.

Im Hinblick auf einen Summationseffekt mit anderen Plänen und Projekten ergaben sich keine Anhaltspunkte für erhebliche Beeinträchtigungen.

Es werden keine Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verwirklicht, durch das Planvorhaben ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen potenziell betroffener Arten zu erwarten. Die Maßnahme ist FFH-verträglich.

Die Untere Naturschutzbehörde befürwortet das Vorhaben.

Die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften dient der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Im vorliegenden Fall dienen sie der Gefahrenabwehr, hier unmittelbar dem Schutz der Bewohner und dem Erhalt der Mühle. Die Einhaltung der Vorschriften zum Brandschutz sowie der Erhalt der Mühle liegen im öffentlichen Interesse.

Fachlich stellt die Errichtung des Löschwasserbehälters gegenüber der Wiederherstellung des Mühlteiches als Löschwasserreservoir den deutlich geringeren Eingriff in Natur und Landschaft und eine langfristige Lösung dar. Die Eingriffsfläche ist anthropogen vorbelastet und stellt sich nicht als FFH-Lebensraumtyp dar, nach Fertigstellung kann der Ausgangszustand der Fläche weitestgehend wiederhergestellt werden. Durch die unterirdische Lage des Tanks wird das Landschaftsbild nicht tangiert, weitere Pflegemaßnahmen wären zukünftig nicht erforderlich.

Durch den Umbau des Teiches käme es zu einem Eingriff in naturnahe/natürliche Strukturen. Während der Bauausführung (z.B. Ausbaggern des Teiches) könnte es durch den Eintrag von Sedimenten zu einer Verunreinigung des Naafbaches kommen. Zudem wäre der Teich dauerhaft von Bewuchs freizuhalten. Dies stünde dem Entwicklungsziel des Naturschutz-/FFH-Gebietes entgegen.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt dem Antragsteller für die Errichtung des Löschwasserbehälters und die ihn teilweise überdeckende Bewegungsfläche eine Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Der Beirat stimmt der Erteilung der Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes 10 „Naafbachtal“ (Ziff. 2.1-1, Nr. 1 Allg. Verbote) zu.

i. A. Schwach